Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 48 (1941)

Heft: 11

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorläufiges Ende setzte. Wie ersichtlich, absorbierte die Industrie ein immer größer werdendes Quantum von Baumwolle, — eine Parallelerscheinung der Industrieausweitung. Die Anzahl der Spindeln der Baumwollspinnereien war von 7 668 000 per Ende Juli 1913 — auf 9 200 000 Spindeln per Ende Juli 1932 und auf 9 800 000 per Ende Juli 1936 gestiegen, nach einem vorübergehenden Rückgang bis auf 7 311 000 Spindeln per Ende Juli 1928; 1936 war die Anzahl der Spindeln rund 60% höher als im Jahre 1900 (6 200 000 Spindeln). In der sogenannten Nep-Periode (1921 bis 1927), die eine gewisse Lokkerung der neuen starren Wirtschaftsform mit sich brachte, erreichte die Baumwollindustrie nur 87,1% der ihr gestellten Produktionsaufgabe und die Webereien konnten in den Jahren 1932 und 1937 nur 53%, bezw. 68% der ihnen für diese Grenzabschnitte der zweiten Fünfjahresplanperiode vorgeschriebenen Planproduktion, gemessen an der Länge der erzeugten Gewebe, erreichen. Ueber die Gestaltung dieser Webereiproduktion in den Jahren 1932 bis 1937, einschließlich des Vergleichsjahres 1913, gibt die nachfolgende Aufstellung ein übersichtliches Bild.

Produktion der Baumwollwebereien.

Jahr	Gewebe, in Millionen Metern Plan	tatsächl. Erzeugung	Erzeugung in % des Planes (annähernd)
1913		2 250	
1932	4 588	2 417	53 %
1933	2 816	2 727	96 %
1934	3 059	2 732	88 %
1935	3 475	2 632	75,75%
1936	3 215	3 257	101,25%
1937	5 100	3 450	68 %

Trotz der stetigen Steigerung der Produktion (mit Ausnahme des Jahres 1935), erscheint sie vom Standpunkt der Planerfüllung aus gesehen, schwankend.

Die russische Baumwollindustrie hat sich seit frühester Zeit um Moskau und Leningrad konzentriert; in beiden Regionen bestehen Spinnereien und Webereien, die auf eine jahrzehntelange Tätigkeit zurückblicken können, Seite an Seite mit riesigen Textilwerken modernster Konstruktion, Werke welche eine Konzentration der „vertikalen" Produktionskonzeption darstellen: die Umwandlung des Rohmaterials in alle möglichen Kategorien von Fertigprodukten, von den gröbsten bis zu den feinsten Geweben, von den Industrietextilien bis zu den leichtesten Bekleidungstextilien, usw. Die Moskauer Region vereinigt eine große Anzahl solcher Werkskonzentrationen (in der Sowjetunion „Kombinate" genannt), und zwar in Moskau selbst, sowie in den umliegenden Industriestädten, wie Kaluga und Tver im Süden der Hauptstadt, Vishnij Volotchek, zwischen Moskau und Leningrad, Jaroslave im Norden, sowie Vladimir, Kostroma und Ivanovo-Voznesensk im Nordosten von Moskau. Die Konzentration der Textilindustrie um und in Moskau ist teilweise auf die unmittelbare Nähe des Hauptabsatzgebietes zurückzuführen in Verbindung mit der Kohlenproduktion in dieser Region, die den Bedarf der Textilindustrie befriedigen konnte. Heute steht allerdings ein Großteil der Werke im elektrischen Betrieb. Das zweitwichtigste Konzentrationsgebiet der Baumwollindustrie ist die Region um Leningrad, während im Süden des Landes, in der Ukraine, gerade in der letzten Zeit vor dem Kriege Pläne der Verwirklichung entgegengingen, welche den Bau von mindestens fünf Spinnereien und einer Weberei vorsahen. Die Werke hätten in der Gegend von Nikolaevsk errichtet werden sollen; der Baumwollbezug wäre von der Krim, sowie von Azerbeidjan aus erfolgt, und die Betriebskraft wäre von den Wasserkraftwerken am Dniepr bezogen worden.

Gemäß der Tendenz, die in den letzten Jahren in der Sowjetunion mehr und mehr hervortrat, neben der Entwicklung von potentiellen Industriezonen im europäischen Teile der Union, wichtige industrielle Produktionszonen aus militärwirtschaftlichen Gründen in Sibirien erstehen zu lassen, schritt man vor ungefähr einem Jahrzehnt an die Erstellung riesiger Baumwollkombinate in Novosibirsk und südlich davon, in Barnaul, in Mittelsibirien. Die Lage von Novosibirsk an der transsibirischen Bahnlinie erleichtert die Verteilung der Produktion nach Westen und nach Osten hin. Gleichzeitig ist Novosibirsk auch der Endpunkt der 1441 Kilometer langen, sogenannten Turksib-Bahn (Turkestan-Sibirien), an der u. a. auch Barnaul gelegen ist, und die in Alma Ata, in Zentralasien ihren Anfang nimmt, wo sie an die turkmenische Bahnlinie anschließt. Die Turksib-Bahn wurde erst 1930 fertiggestellt, und eine der wirtschaftlichen Ursachen ihrer Erstellung war die Entwicklung des Baumwollanbaues in Kazakstan-Turkestan, d. h. in Zentralasien, durch Erleichterung des geregelten und schnellen Abtransportes der Baumwollernte. Vor der Fertigstellung der Turksiblinie war die turkmanische Bahnlinie der einzig moderne Beförderungsweg, welcher dem Zentralasiatischen Baumwollgebiete zur Verfügung stand, ein Weg der über Krasnovodsk am Kaspischen Meer nach dem europäischen Rußland führt und der in Verbindung mit dem Schiffstransport auf dem Kaspischen Meer eine zweimalige beschwerliche und kostspielige Umladung erfordert. Die Turksib-Bahn gestattet eine leichte Verbindung mit den neuen Textilindustriegebieten in Westsibirien, das seinerseits wieder in unmittelbarer Nähe des riesigen mittelsibirischen Kohlengebietes von Kusnetzk gelegen, von diesem die nötigen Betriebsmittel bezieht. Die Entwicklung dieser ferngelegenen Textilkonzentration, — Baumwollproduktion in Zentralasien, industrielle Verwertung in Westsibirien, — ist noch in vollem Fluß. Ein neues Kombinat mit 98 000 Spindeln ist in Novosibirsk im Bau; ein weiteres entsteht in Bielowa, südlich von Novosibirsk und in Stalinsk, Kemerova, sowie in Prokopevsk, — sämtliche in der Region von Novosibirsk, — sowie auch in Barnaul, ist man an die Errichtung von weiteren Kombinaten, die u. a. für die Produktion von Kattunstoffen, Satins und Watte spezialisiert sein werden, geschritten. E. A. (London).

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerisch-ungarisches Verrechnungsabkommen. — Am 11. Oktober 1941 ist in Budapest zwischen einer schweizerischen und ungarischen Delegation ein Abkommen unterzeichnet worden, das den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn bis zum 30. September 1942 regelt. Das Abkommen, das rückwirkend am 1. Oktober 1941 in Kraft gesetzt worden ist, tritt an die Stelle der bisher gültigen Vereinbarungen. Bei der Festsetzung des Rahmens des künftigen Warenaustausches zwischen beiden Ländern ist auf die gegenseitigen Bedürfnisse und die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der bisherigen Handelsbeziehungen nach Möglichkeit Rücksicht genommen worden; so soll auch die Ausfuhr schweizerischer Textilerzeugnisse nach Ungarn in einem bescheidenen Umfange weiter vor sich gehen können.

Gemäß einer Meldung der Schweizerischen Gesandtschaft in Budapest wurde mit Wirkung ab 27. September 1941 das Aufgeld für den Schweizerfranken beim Ankauf von 47% auf 20¼% und beim Verkauf von 50% auf 23¼% herabgesetzt. Für alte Ein- und Ausfuhr, sowie für Abschlüsse bis einschließlich 27. September 1941 gelten die bisherigen Aufgelder.

Schweizerisch-spanisches Wirtschafts-Abkommen. — Am 14. Oktober 1941 hat die Schweiz mit der spanischen Regierung eine Vereinbarung getroffen, die sofort in Kraft getreten ist. Die neuen Abmachungen beziehen sich zwar in der Hauptsache auf die Beförderung schweizerischer Waren auf spanischen Schiffen zwischen Lissabon und Genua. Gleichzeitig wurden auch in bezug auf den Warenverkehr gegenseitige Zusicherungen gegeben, die die Ausfuhr einiger wichtiger schweizerischer Erzeugnisse nach Spanien gewährleisten sollen.

Frankreich: Verbrauch an Textilerzeugnissen. — Die Mangelwirtschaft in Frankreich zwingt auch dieses Land zur Einteilung der noch vorhandenen Vorräte und zu einer weitgehenden Produktionseinschränkung und -Lenkung. Herr J. Deligny in Paris, der verantwortliche Leiter des „Comité du Vêtement" hat für Frankreich, unter der Annahme einer Bevölkerungszahl von 40 Millionen, folgenden Mindestbedarf festgestellt:

	Millionen Meter	oder rund
Wollstoffe	100	600 000 q
Futterstoffe	75	90 000 q
Arbeitskleider	25	100 000 q
Unterkleider und leichte Kleider	300	300 000 q

Herr Deligny bemerkt, daß trotz des Zuschusses der neuen Spinnstoffe, d. h. insbesondere der Zellwolle und der Rayongarne, die Bevölkerung sich keiner Täuschung in bezug auf die ungenügende Landesversorgung hingeben dürfe.

Werden die von Herrn Deligny genannten Zahlen durch zehn geteilt, so ergibt sich daraus schätzungsweise der Mindestbedarf der schweizerischen Bevölkerung.

Neuseeland. — Einem Bericht des Schweizer. Konsulates in Wellington ist zu entnehmen, daß die neuseeländische Einfuhrbeschränkungen Nicht-Sterlingländern gegenüber im Jahr 1942 eine weitere Verschärfung erfahren werden. Was die Gewebe aller Art am Stück anbetrifft, so ist die Einfuhr ohnedies dem Ermessen der Regierung anheim gestellt; für 1941 war diese grundsätzlich gesperrt, doch konnten, mit besonderer Bewilligung, einzelne Einfuhren getätigt werden. An dieser Einfuhrbewilligungspraxis dürfte sich 1942 nicht viel ändern.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Vorschriften für den Gewebe-Großhandel. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 6. Oktober 1941 eine Verfügung No. 548 betreffend „Höchstpreisbestimmungen für den Gewebe-Großhandel" erlassen. Sie ist am gleichen Tage in Kraft getreten und gilt grundsätzlich für Gewebe jeder Art inländischer und ausländischer Herkunft, mit Ausnahme der Seidengewebe. Die Verordnung stellt Grundsätze für die Berechnung des Einstandspreises und des Verkaufspreises auf. Der Wiederbeschaffungspreis wird nicht anerkannt, dagegen ein Preisausgleich innerhalb einer Warengruppe zugelassen. Für die Manipulanten und Großhändler sind alsdann die zum Einstandspreis zulässigen Verkaufsmargen festgesetzt, wobei zwischen Verkäufen an Grossisten, Weiterverarbeitern (Konfektion), Einkaufsorganisationen und Großdetail und Detaillisten unterschieden wird. Für den Verkauf von Teilstücken können feste Zuschläge berechnet werden. Die verbindlichen Preislisten für Winterware, die sich ab 6. Oktober 1941 schon im Umlauf befanden, dürfen bis spätestens 31. Dezember 1941 in Kraft bleiben. — Die Verfügung ist im schweizerischen Handelsamtsblatt No. 235 vom 7. Oktober 1941 veröffentlicht worden.

Verkaufspreise für Wirk- und Strickwaren. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat durch eine Verfügung No. 461 A vom 20. Oktober, die am 26. gleichen Monats in Kraft getreten ist, die Fabrikationspreise für sämtliche Erzeugnisse der Wirkerei- und Strickereiindustrie geregelt. Die Anordnungen beziehen sich sowohl auf die Gestehungskosten, wie auch auf die Verkaufsspannen und allgemeinen Unkosten. Sie sind im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 247 vom 21. Oktober 1941 veröffentlicht worden.

Verkaufspreise für Erzeugnisse der Strumpfindustrie. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat, in Abänderung ihrer Verfügung No. 461 vom 8. November 1940 und der vorläufigen Regelung vom 5. Mai 1941, neue Vorschriften über die Berechnung der Fabrikverkaufspreise für die Erzeugnisse der Strumpfindustrie erlassen. Die Verfügung ist im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 250 vom 24. Oktober 1941 veröffentlicht worden.

Preisvorschriften für konfektionierte Artikel. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 6. Oktober 1941 eine Verfügung No. 442 B betreffend „Konfektionierte Artikel der Bekleidungsbranche (Fabrikation)" erlassen. Die Verfügung ist im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 236 vom 8. Oktober 1941 veröffentlicht worden. Sie enthält Kalkulationen für die Fabrikvertriebspreise, Bestimmungen über Façonaufträge, Maßkonfektion usf. Erwähnenswert ist, daß Artikel aus Naturseide höchstens unter Anwendung der Vorkriegs-Kalkulationsnormen berechnet werden dürfen und daß die bis anhin bestehende Unterscheidung zwischen Artikeln aus Rayongeweben, für die vor Kriegsausbruch mehr bezw. weniger als Fr. 1.40 je m bezahlt wurde, nunmehr wegfällt. Die Kürzung der Vorkriegszuschläge für allgemeine Unkosten und Gewinne ist in allen Kalkulationen für sämtliche Artikel aus Rayongewebe vorzunehmen. Die bis zum 7. Januar 1941 gültige Unterscheidung zwischen Stapelartikeln und ausgesprochenen modebestimmten Artikeln fällt nunmehr weg.

Abgabe auf Baumwollgarnen. — Durch eine Verfügung No. 31 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Oktober 1941 werden die Verkaufspreise für Baumwollgarne, Baumwollmischgarne und Zellwollgarne in No. 50 englisch und feiner geregelt, sowie die daraus hergestellten Zwirne und Gewebe der Genehmigung der Eidg. Preiskontrollstelle unterworfen, gleichgültig ob die Garne oder die daraus hergestellten Erzeugnisse für das Inland oder für das Ausland bestimmt sind.

Die Spinnereien haben vom 13. Oktober 1941 an für sämtliche Lieferungen von Garnen der genannten Art, an die beim Schweizerischen Textilsyndikat bestehende Ausgleichskasse einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages ist in der Verfügung nicht genannt und zurzeit auch noch nicht bekannt. Die Mittel dieser Ausgleichskasse sollen in erster Linie zur Stabilisierung der Rohbaumwoll- und Zellwollpreise, sowie zu Verbilligungsaktionen verwendet werden. Die Verfügung, die im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 240 vom 13. Oktober 1941 veröffentlicht wurde, ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Ausfuhr nach Finnland. — Gemäß einer Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 16. Oktober 1941, wird die Zulassung von Warenforderung zum Zahlungsverkehr mit Finnland von der Bedingung abhängig gemacht, daß die schweizerische Ausfuhrfirma, die von der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements festgesetzte, zur Preisüberbrückung für die Einfuhr finnischer Waren erforderliche Prämie bei der Schweizer. Nationalbank erlegt. Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird die notwendigen Weisungen erlassen. Die von der Handelsabteilung schon bewilligten, jedoch noch nicht durchgeführten privaten Kompensationsgeschäfte, werden von dieser Regelung nicht berührt; neue Kompensationsgeschäfte kommen nicht mehr in Frage. Die schweizerische Ausfuhr wird von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Die schweizerische Schappespinnerei im Jahre 1940. — Der Jahresbericht 1940 der Basler Handelskammer bringt auch wertvolle Aufschlüsse über den Geschäftsgang der schweizerischen Schappeindustrie. Der eingehenden Berichterstattung sei folgendes entnommen:

Bei Kriegsausbruch ging das Geschäft rasch zurück, doch zeigte bald der schweizerische Markt Interesse für Schappegarne, sodaß ein großer Teil der Erzeugung, der früher zur Ausfuhr gelangt wäre, im Inland abgesetzt werden konnte. Diese Entwicklung prägte sich im Jahr 1940 noch stärker aus und viele Fabrikanten, die früher kein Interesse für Schappegarne gezeigt hatten, entdeckten plötzlich diesen Rohstoff und glaubten nunmehr ihren ganzen früheren Bedarf an Baumwoll- und Wollgarnen durch Schappe und Zellwollgarne ersetzen zu können, was natürlich nicht möglich war. Eine Rolle spielte ferner die Landesversorgung, die eine behördliche Be-